

Die Hälfte des Himmels

Autor(en): **Haering, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin / Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden
= Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université**

Band (Jahr): **34 (2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-893893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

18

¹⁴ BGE 123 I 152.

¹⁵ BGE 125 I 21.

¹⁶ Christa Tobler, Margrit Bigler-Eggenberger und Regula Kägi-Diener; vgl. einzelne Schriften dieser Autorinnen in FN 18, 19 und 25.

¹⁷ Jörg Paul Müller (FN 11 und 22).

¹⁸ Christa Tobler, Quoten und das Verständnis der Rechtsgleichheit der Geschlechter... , in: Kathrin Arioli (Hrsg.), Frauenförderung durch Quoten, Basel u.a. 1997, S. 118 ff.

¹⁹ Margrith Bigler-Eggenberger, Justitias Waage – wagemutige Justitia, Basel u.a. 2003, S. 354.

²⁰ BGE 125 I 21 (30 f.) und 131 II 361 (383 f.).

²¹ Bigler-Eggenberger (FN 19), S. 92.

²² Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. A. Bern 1999, S. 455 f.

²³ BGE 131 II 361.

²⁴ Walter Kälin in ZBJV 2005, 649, und Yvo Hangartner in AJP 2005, 1414, und in AJP 2006, 597.

²⁵ Christa Tobler in recht 2005, 220, und Regula Kägi-Diener in AJP 2006, 107.

²⁶ Delfosse (FN 2), S. 50 f.; vgl. für die inkonsequente Haltung der späten Emilie Kempin-Spyri S. 147 f. (Erwerbstätigkeit der Frau nur bei Notlage; Ausbildung der Mädchen für Mutterschaft und Haushalt), 149 ff. (Ablehnung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen; Ausnahme nur für Gemeindeangelegenheiten).

Die Hälfte des Himmels

Barbara Haering

Artikel 8 unserer neuen Bundesverfassung erklärt in Absatz 3:

„Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.“

Dieser Verfassungsartikel widerspiegelt ein umfassendes Verständnis der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Eine menschenrechtliche Auffassung von Gleichstellung, der bereits Emilie Kempin-Spyri nachzuleben versuchte und an der sie letztlich zu Grunde ging. Ihr bot niemand einen Platz auf einer Chaiselongue an. Erst 107 Jahre nach ihrem Tod, erhält sie ihr Denkmal in unserer Universität. Wir blicken somit heute zurück auf ihr Leben – aber auch auf unsere Gegenwart und nach vorn in die Zukunft unserer jungen Frauen und Männer.

Politik

Mitte der 80er Jahre des vorletzten Jahrhunderts setzten sich einzelne Staatsrechtler, Sozialreformer und Politiker für die politische Gleichstellung der Frau ein. Sie befürworteten ein schrittweises Vorgehen zur Erlangung gleicher Rechte von

Mann und Frau – um auf diese Weise uns Frauen einen sorgfältigen Lernprozess in Demokratie zu ermöglichen. In den gleichen Jahren begannen unsere Urgrossmütter selber ihre Stimmen zu erheben. 1886 forderte eine Gruppe von Frauen im Kanton Zürich, in einer *anonymen Bittschrift erstmals öffentlich* die volle bürgerliche und politische Gleichstellung der Geschlechter. Zu den wenigen Frauen, die öffentlich und offen für das allgemeine Stimm- und Wahlrecht kämpften, gehörte die erste promovierte Historikerin der Schweiz und Studienkollegin Emilie Kempin-Spyris hier an der Universität Zürich, Meta von Salis. In ihrem Neujahrsartikel forderte sie zum Jahreswechsel 1886/87 in der «Zürcher Post» die politische Gleichberechtigung der Frauen als bürgerliches Grundrecht. Doch einige Wochen später, am 29. Januar 1887 lehnte das Bundesgericht das Ansinnen Emilie Kempin-Spyris, ihren Mann vor Gericht verteidigen zu dürfen, ab und begründete:

„Wenn nun die Rekurrentin (...) scheint folgern zu wollen, die Bundesverfassung postuliere die volle rechtliche Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechts, so ist diese Auffassung ebenso neu als kühn; sie kann aber nicht gebilligt werden.“

MDMH: Auch wenn es ein langer und harziger Weg wurde, bis die Stimmbürger im Februar 1971 „den Frauen zu Liebe ein männliches Jahr“ – so der Abstimmungslogan zur politischen Gleichstellung auf Bundesebene – einlegten, scheinen diese Zeiten doch einer fernen Vergangenheit anzugehören. Am 14. Juni 1981 wurde das Prinzip der gleichen Rechte von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert. Der Verfassungsartikel garantiert die formale Gleichbehandlung von Frauen und Männern und verpflichtet Behörden und Gesetzgeber, bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Er verlangt aber noch mehr, nämlich die Verwirklichung der *tatsächlichen Gleichstellung* zwischen Mann und Frau. Ausdrücklich wird dabei auf die Bereiche Arbeit, Familie und Bildung hingewiesen. Mit der Annahme der Fristenregelung in der Volksabstimmung im Juni 2002 billigte die Schweizer Stimmbevölkerung uns Frauen überdies das Recht und die Fähigkeit zu, Entscheide auch von grösster moralischer Tragweite selbstverantwortlich fällen zu können. Ein Paradigmenwechsel, der über die konkrete Fragestellung des Schwangerschaftsabbruchs hinauswies. Und: Zum ersten Mal sind dieses Jahr auf dem offiziellen Bundesratsfoto vier Frauen und vier Männer abgebildet. Weder die Wahl von Evelyn Widmer-Schlumpf zur Bundesrätin, noch jene von Corina Casanova zur Kanzlerin fanden unter dem Titel einer Frauenwahl statt. **Das ist gut so.** Dass Frauen in höchste politische Ämter gewählt werden, ist in den letzten Jahren zur Selbstverständlichkeit geworden.

Mit anderen Worten: **Uns geht es gut! Aber: Wir haben gekämpft dafür.** Gerne biete ich deshalb unseren Grossmüttern und Müttern posthum einen Platz auf der grossen Liege im Lichthof unserer Universität an.

Wissenschaft

Auch an unseren Universitäten hat sich das Bild grundlegend geändert. Unsere jungen Studentinnen müssen im Unterschied zu Emilie Kempin-Spyri nicht warten, bis sie mit 32 und bereits als Mutter dreier Kinder als erste Schweizerin ihr Jusstudium beginnen dürfen. Und es ist ihnen wohl kaum bewusst, dass sie an einer Universität studieren, die sich früh als europäische Pionierin in Sachen Frauenstudium profilierte. 1867 schloss hier erstmals eine Frau, die Russin Nadezda P. Suslova, das Medizinstudium mit dem Doktorat ab. Sie war damit die erste Frau, die im deutschsprachigen Raum an einer staatlich anerkannten Universität ein reguläres

Studium abschloss. 1868 nahm Marie (Heim-)Vögtlin als erste Schweizerin ein Studium an der Universität Zürich auf. 1872 bestand sie das Staatsexamen in Medizin. Ihre Assistenzzeit musste sie allerdings in Deutschland absolvieren, da kein Schweizer Spital Ärztinnen anstellte. Auftritte, wie sie die Studentin Franziska Tiburtius in der NZZ Mitte der 80er Jahre des vorletzten Jahrhunderts schilderte sind heute nicht mehr vorstellbar. Sie schrieb:

„Es war unter den Studenten bekannt geworden, dass die Frauenzimmer zum ersten Mal kommen würden. Als wir eintraten, war der Saal dicht gefüllt, auch von den anderen Fakultäten erschienen zahlreiche Mitläufer, und es erhob sich ein wüster Lärm, Schreien, Johlen, Pfeifen. Da hiess es ruhig Blut bewahren.“

Wir Frauen haben ruhig Blut bewahrt! 1891 erhielt Dr. iur. Emilie Kempin-Spyri nach anfänglichem Widerstand seitens der Hochschulbehörden die *venia legendi* und wurde **erste Hochschuldozentin der Schweiz**. Sie unterrichtete als Privatdozentin römisches, englisches und amerikanisches Recht an der staatswissenschaftlichen Fakultät unserer Universität. Ich bin stolz auf sie.

Ebenso stolz bin ich darauf, dass wir Frauen heute gesamtschweizerisch die knappe Mehrheit der MaturandInnen und 50.8 % der Studierenden bilden – an der Universität Zürich stellen Frauen sogar 56% der Studierenden. Doch trotz der gleichen formalen Zugangsmöglichkeiten zeigen sich beträchtliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Fächerwahl, den akademischen Abschlüssen und der Vertretung auf den Hierarchiestufen der Hochschulen. Die Studienwahl widerspiegelt noch immer traditionelle Geschlechtsrollen. Wir Frauen sind in literatur- und sozialwissenschaftlichen Fächern übervertreten, in den Natur- und vor allem den Ingenieurwissenschaften teilweise stark untervertreten. In der Humanmedizin, der Rechtswissenschaft und der Geschichte entspricht der Frauenanteil etwa dem durchschnittlichen Studentinnenanteil. Doch je höher die akademische Hierarchie, desto geringer der Frauenanteil. Auch an der Universität Zürich: Bei den Studierenden beträgt er 56%, bei den Doktoraten 48%, bei den Professuren erst 15.6%.

Damit sich dies ändere, setzen wir uns ein. An den meisten Hochschulen der Schweiz gibt es inzwischen Frauenbeauftragte und/oder Gleichstellungskommissionen mit dem Auftrag, Frauen zu fördern und Frauen- und Geschlechter-

forschungen auszubauen. Allerdings sind diese Stellen oft finanziell und personell unterdotiert. Das Universitätsgesetz Zürich aus dem Jahre 1998 beauftragt die Universität Zürich „...durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau (zu fördern).“ Diesen Gesetzesauftrag hat die Universitätsleitung in einem Verhaltenskodex zur Gender Policy konkretisiert. Der Universitätsrat hat diese Leitlinien ausdrücklich zu Kenntnis genommen und unterstützt sie. Nun geht es darum, diesem Kodex real nachzuleben und seine Grundsätze in sämtlichen Führungsinstrumenten der Universität Nachachtung zu verschaffen. Die Förderung der Gleichstellung ist für mich ein Wert an sich – und wertvoll darüber hinaus, denn sie beinhaltet eine grosse Chance für mehr Diversität an unserer Universität.

Beruf und Familie

Mir ging es gut: Alle Studienwege standen mir offen. Es lag und liegt in meiner eigenen Verantwortung, meine beruflichen und politischen Engagements kompetent auszufüllen. Und dennoch schliesse ich mich Emilie Kempin-Spyri an, wenn sie am Ende ihres Lebens zum Schluss kommt:

„Je mehr wir anerkennen müssen, dass der Frau im Kampf ums Dasein alle Wege zu öffnen sind, dass es einfach ein Gebot der Menschlichkeit ist, ihr Können auf keinem Gebiet der Tätigkeit abzusperrern, desto grösser die Notwendigkeit, dass wir uns gegenseitig keinen blauen Dunst vormachen...“

Emilie Kempin-Spyri litt unter den konkurrierenden Ansprüchen von Beruf und Familie. Und auch 130 Jahre später fällt es uns Frauen immer noch schwer, Familie und berufliche Karriere unter einen Hut zu bringen. Indessen ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zentral, wenn es darum geht, die Gleichstellung der Geschlechter im Alltag zu verwirklichen. Immer mehr Frauen nehmen diese Herausforderung an und bleiben auch während der Kinderphase erwerbstätig. Im Jahr 2000 waren Frauen, die mindestens ein Kind unter 7 Jahren hatten, fast zu zwei Dritteln erwerbstätig. Bei Frauen mit schulpflichtigen Kindern, waren es sogar drei Viertel. Zusätzlich zur Erwerbsarbeit leisten Frauen viel unbezahlte Haus- und Familienarbeit.

Mit kleinen Kindern kommen sie im Durchschnitt auf fast 60 Stunden Arbeit pro Woche. Viele Mütter reduzieren deshalb den Umfang ihrer Erwerbsarbeit: Mütter mit kleinen Kindern kommen auf einen Beschäftigungsgrad von 30 Prozent. Damit lässt sich keine Berufskarriere aufbauen. Auf der anderen Seite liegt die Erwerbsquote der Männer bei fast 100 Prozent. Die höchsten Werte erreichen ausgerechnet Väter kleiner Kinder – mit einem durchschnittlichen Erwerbsspensum von 43 Wochenstunden. Mit anderen Worten: Es ist in dieser Lebensphase, dass Frauen den beruflichen Wettkampf gegenüber ihren männlichen Konkurrenten verlieren. In seiner Bestandesaufnahme von 2007 unterstrich das statistische Amt des Kantons Zürich die Tatsache, dass in der Zürcher Privatwirtschaft Frauen durchschnittlich immer noch einen deutlich tieferen Lohn als Männer erhalten. Dies sei mehrheitlich darauf zurückzuführen, dass Männer im Schnitt besser ausgebildet seien, anforderungsreichere Stellen besetzten, mehr Leitungsfunktionen ausübten und in den Hochlohnbranchen stärker vertreten seien als Frauen.

Die Familiengründung erweist sich somit für viele Frauen noch immer als karrierehemmend – auch an der Universität. Im Rahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung müssen Frauen deshalb spezifische Unterstützung finden. Gerade in diesem Bereich gilt die Erfahrung: *„gender neutral is gender blind.“*

Soll im Berufsleben Chancengleichheit für Männer und Frauen realisiert werden, so ist es unumgänglich, dass Väter die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch zu ihrem Thema machen. Ich selber war privilegiert: Meine Tochter konnte auf die Betreuung durch Mama, Papa, Grossmama und Oma zählen. Doch sind es nur wenige Frauen, denen diese Möglichkeiten offen stehen. Die gerechtere Aufteilung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit beginnt somit zu Hause mit fair ausgehandelten Abmachungen mit unseren Partnern. Meine Jungen Damen: Fordern Sie ruhig von Ihren Partnern das, was Sie selber zu geben bereit sind – nämlich die Hälfte des Himmels! Doch dies ist und bleibt die härteste Auseinandersetzung. Schön, dass wir uns ab und zu auf Pipilottis Liege ausruhen können! Emily Kempin-Spyri hätte dies auch verdient!